

99110016005000, 99110016005000

Nationale Besamungsstationen und nationale Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211004116/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110016005000, 99110016005000
Leistungsbezeichnung I	Nationale Besamungsstationen und nationale Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Landwirtschaftliche Nutztiere, Tierzucht, Nationale Embryo-Entnahmeeinheit, Embryonen, Nationale Besamungsstation, Erlaubniserteilung, Besamung, Nationale Erlaubnis, Embryotransfer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	03.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) 27.07.2021
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/BJNR001810019.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierzdv/_18.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit erhalten.
Volltext	<p>Wenn Sie für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden eine nationale Besamungsstation oder eine Embryo-Entnahmeeinheit betreiben wollen, brauchen Sie eine Erlaubnis nach dem Tierzuchtgesetz.</p> <p>Die Erlaubnis wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Einrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch eine oder einen vertraglich an die Besamungsstation gebundene Tierärztin oder gebundenen Tierarzt gewährleistet ist, • das für einen ordnungsgemäßen Betrieb

Modul

Sachverhalt

erforderliche Personal vorhanden ist,

- die für die Entnahme, Aufbereitung, Lagerung sowie die Abgabe von Eizellen und Embryonen erforderlichen Einrichtungen bei einer Embryo-Entnahmeeinheit vorhanden sind,
- die für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen beziehungsweise Embryonen erforderlichen Einrichtungen bei einer Besamungsstation vorhanden sind und
- bei einer Besamungsstation die männlichen Zuchttiere vorhanden sind.

Die Erlaubnis bezieht sich auf die jeweilige Einrichtung mit ihren Betriebsteilen sowie auf die jeweilige Tierart. Sie wird in der Regel für 10 Jahre erteilt. Sie kann anschließend neu erteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Der Sitz Ihrer Einrichtung befindet sich in Deutschland.
- Sie können sicherstellen, dass die tierseuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden, die zur Gesunderhaltung der Tierbestände erforderlich sind.
- Sie können gewährleisten, dass eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Einrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich fachtechnischen Anforderungen durch eine vertraglich gebundene Tierärztin oder einen vertraglich gebundenen Tierarzt erfolgt.
- In Ihrem Betrieb ist ausreichend Personal beschäftigt, um die Anforderungen an den Betrieb einer nationalen Besamungsstation erfüllen zu können.
- Sie lagern und kennzeichnen Samen entsprechend, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Sie führen Aufzeichnungen über die Gewinnung, Behandlung, Lagerung, Abgabe und Vernichtung von Samen, Eizellen und Embryonen.
- Ihr Betrieb verfügt über die in der Tierzuchtdurchführungsverordnung aufgeführten Räumlichkeiten und Vorrichtungen.
- Für die Erlaubnis einer Besamungsstation: Sie halten mindestens zwei Spendertiere.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Erteilung der Erlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Rinder, Schweine und Pferde 500,00 bis 1.600,00 EURO • für Schafe und Ziegen 100,00 bis 300,00 EURO
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Erlaubnis zum Betrieb schriftlich bei der für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Tierzuchtbehörde beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie einen formlosen Antrag auf die entsprechende Betriebserlaubnis mit den erforderlichen Angaben. • Senden Sie den formlosen Antrag und alle erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle. • Die Anerkennungsvoraussetzungen werden bei einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft. • Danach entscheidet die zuständige Stelle über die Erlaubnis und übermittelt den entsprechenden Bescheid an die antragstellende Person. Die Erlaubnis erfolgt gegebenenfalls unter Auflagen.
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Woche(n)
Frist	<p>8 Woche(n)</p> <p>Die Erlaubnis sollte spätestens 8 Wochen vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit des Betreibens beziehungsweise vor Ablauf der bisherigen Erlaubnis beantragt werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/nutztierhaltung</p> <p>https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/nutztierhaltung</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der im Bescheid genannten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift eingelegt werden.</p> <p>Wird dem Widerspruch nicht entsprochen, kann Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht</p>

Modul

Sachverhalt

erhoben werden.

Kurztext

- nationale Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis
- Erlaubniserteilung für nationale Besamungsstationen zum Zweck der Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung
- Erlaubniserteilung für Embryo-Entnahmeeinheiten zum Zweck der Entnahme, Aufbereitung, Lagerung sowie Abgabe von Eizellen und Embryonen
- Betreibende von nationalen Besamungsstationen oder Embryo-Entnahmeeinheiten brauchen die Erlaubnis von der für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Behörde
- erforderlich für Erlaubniserteilung: Tierärztin oder Tierarzt, die oder der die Einrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben ist durch eine oder einen vertraglich an die Besamungsstation gebundene Tierärztin oder gebundenen Tierarzt gewährleistet für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliches Personal erforderliche Einrichtungen für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen bzw. Embryonen bei Besamungsstation: männliche Zuchttiere
- Erlaubnis ist auf Deutschland begrenzt
- wird für 10 Jahre erteilt, kann anschließend neu erteilt werden.
- zuständig: für Tierzucht zuständige Landesbehörde

Ansprechpunkt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 32 Nutztierhaltung

Naumburger Straße 98

07743 Jena

<https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/nutztierhaltung>

<https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/nutztierhaltung>

Zuständige Stelle

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Modul

Sachverhalt

Referat 32 Nutztierhaltung

Naumburger Straße 98

07743 Jena

<https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/nutztierhaltung>

<https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/nutztierhaltung>

Formulare

- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen bei Antragstellung nötig: nein
- Persönliches Erscheinen bei Vor-Ort-Kontrolle nötig: ja

Ursprungsportal

Nationale Besamungsstationen und nationale Embryo-Entnahmeeinheiten Erlaubnis